Lösungen 03 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Leistungsort, Leistungszeit und Gefahr

Gesetzestext (BGB) § 243 · § 269 · § 270 · § 271 · § 315 · § 447 · § 475

BGH, VII ZR 6/13 · Ohne-Rechnung-Abrede · BGH, VIII ZR 222/15 · Mietzahlung · EuGH, C-306/06 · Überweisung im Geschäftsverkehr

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Das undichte Dach

Die bewusste Abrede zur Steuerverkürzung verstößt gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwarzArbG. Beide Parteien wollen den Verstoß. Der Werkvertrag ist nach § 134 BGB nichtig. H hat keinen Erfüllungsanspruch zu dem vereinbarten Schwarzpreis. D kann durch eine einseitige Rechnung weder den alten Vertrag heilen noch seinen neuen Preis verbindlich machen. Die Parteien können für künftige Arbeiten einen eigenständigen rechtmäßigen Vertrag schließen. Vgl. BGH, 1.8.2013 – VII ZR 6/13.

Fall 2 Der Unterrichtsort

Ein Dienstvertrag verpflichtet N zu fachgerechtem Unterricht. Der Leistungsort folgt zunächst aus der Vereinbarung und der Natur der Tätigkeit. Nachhilfe lässt sich sowohl beim Lehrer als auch beim Schüler erteilen. Ohne Anhaltspunkt für einen Hausbesuch greift § 269 Abs. 1, bei einem Unterrichtsbetrieb Abs. 2. Leistungsort ist dann grundsätzlich der Wohn- bzw. Niederlassungsort des N zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses. E können allein aus ihrem Wohnort keine Anfahrtspflicht ableiten.

Fall 3 Spülmaschine, Spiegel und Vase

Bei der Spülmaschine war Lieferung durch den Händler vereinbart. Vor Übergabe an A trägt der Händler die Preisgefahr (§§ 446, 326 Abs. 1). Beim Spiegel genügt im Verbrauchsgüterkauf die Übergabe an den vom Unternehmer eingesetzten Transporteur nicht (§ 475 Abs. 2). Auch hier schuldet A keinen Preis. Die Vase war dem A bereits übergeben, daher bleibt der Kaufpreis geschuldet (§ 446). Die Wahl von Einzelstücken klärt auch die Leistungsseite. Die Sachen können nicht nochmals geliefert werden (§ 275 Abs. 1). Vorauszahlungen sind in den ersten beiden Fällen nach § 326 Abs. 4 zurückzugewähren.

Fall 4 Das Briefmarkenbuch

Buch und Stückzahl stehen fest. Bei einem neuen preisgebundenen Titel ist der Käuferpreis anhand des festgesetzten Endpreises bestimmbar (§§ 3, 5 BuchPrG). Die fehlende Nennung des Betrags hindert den Vertragsschluss nicht. Nach § 433 Abs. 2 schuldet S Zahlung und Abnahme. B hat die vereinbarte Abholung ermöglicht und S benachrichtigt. Er kann grundsätzlich Zahlung Zug um Zug gegen Übergabe verlangen. Die telefonische Bestellung allein belegt noch keinen organisierten Fernabsatzbetrieb. Ein Widerruf ist im Fall nicht erklärt.

Fall 5 Das Tier im Hotel

Auf Tiere sind die Vorschriften über Sachen grundsätzlich entsprechend anzuwenden (§ 90a Satz 3). Weder der geplante Einsatz in Las Vegas noch der vorübergehende Aufenthalt im Hotel begründet ohne weitere Umstände eine Bringschuld. Nach § 269 liegt der Leistungsort grundsätzlich bei H. Die Käufer müssen sich eine ungeeignete Übergabe im Hotel nicht aufdrängen lassen. Ihre Pflichten zur Abnahme und Zahlung aus § 433 Abs. 2 bestehen fort. H kann sie durch ein ordnungsgemäßes Angebot am geschuldeten Ort geltend machen. Für den Lehrfall sind die notwendigen Genehmigungen unterstellt.

Fall 6 Die Weihnachtsbäume

Bleibt die Leistung möglich, hat der rechtzeitige Liefertermin hier aber erkennbar entscheidendes Gewicht, liegt ein relatives Fixgeschäft nahe. W kann nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 ohne weitere Frist zurücktreten und muss den Rücktritt erklären (§ 349). Ist ausschließlich der vorweihnachtliche Verkaufserfolg Inhalt der Leistung und spätere Erfüllung ausgeschlossen, kommt § 275 Abs. 1 mit § 326 Abs. 1 zur Anwendung. Die bloße Enttäuschung eines nicht mitgeteilten Weiterverkaufsplans hätte ein anderes Gewicht.

Fall 7 Ein Euro fehlt

§ 266 gibt S grundsätzlich kein Recht zur Teilleistung. Bei einer Abweichung von nur einem Euro kann die Zurückweisung ohne nachvollziehbares Interesse treuwidrig sein. Behält B die Gutschrift, erlischt die Schuld jedenfalls in Höhe von 999 Euro (§ 362). Der Rest bleibt offen. Die kalendermäßige Fälligkeit ersetzt die Mahnung (§ 286 Abs. 2 Nr. 1), aber nicht das Vertretenmüssen. Über den fehlenden Euro entscheidet der zu geringe Auftrag. Für die übrigen 999 Euro sind die vereinbarte Zahlungsregel, normale Banklaufzeit und Verantwortlichkeit zu klären. Eine ausnahmslose Rückwirkung auf den Tag der Anweisung gibt es nicht.